



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
Bunessministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Stubenring 1
1010 W i e n

Gesamt GESETZENTWURF	
1. <u>26</u>	-GE/19 <u>92</u>
Datum: 4. MAI 1992	
Verteilt	<u>08. Mai 1992</u> <i>Verungl. & Schwanzl</i>

DVR: 0487864

PW/ET

Zl. 64/92

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992)

Zl. 17.101/01-I A 7/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zu seinem Schreiben vom 27. April 1992 übermittelt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die irrtümlich nicht beigelegte Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer Burgenland zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wien, am 30. April 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Generalsekretär

Beilage

STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Burgenland
zum Entwurf des Landwirtschaftsgesetzes
Zahl 17.101/01-IA7/92

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag eing. 17.101/01-IA7/92 1992, mit Beilagen
--

Grundsätzlich wird begrüßt, daß das Förderungswesen auf eine ausdrückliche gesetzliche Basis gestellt wird. Negativ ist aber, daß im wesentlichen nur die bisher schon bestehenden Maßnahmen kompiliert werden. Wichtig wird es sein, in einem weiteren umweltbezogenen Gesetz die überwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft sowie Leistungen für fremde Sparten auszugleichen sowie einen Interessensausgleich zu schaffen.

Das Gesetz erscheint verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Viele Bestimmungen sind nur sehr gering determiniert.

Die Zusammensetzung der Gremien, an die weitgehend delegiert wird, bezieht weitgehend landwirtschafts-fremde Körperschaften und Vereine ein. Der Förderungsbereich wird offensichtlich weiterhin im privatwirtschaftlichen Bereich der öffentlichen Hand betrieben. Wenn bei gleichen Voraussetzungen grundsätzlich Förderungsanspruch gegeben ist, erscheint es nicht mehr zeitgemäß, einen Rechtsanspruch auf Förderung zu verneinen. Es wurde im vorliegenden Gesetz, welches ja grundlegend neu regeln soll, die historische Möglichkeit nicht wahrgenommen, den finanziell äußerst bedeutenden Förderungsbereich im Sinne eines Gleichbehandlungsanspruches, somit subjektiver Rechte zu definieren.

Ferner läßt das Gesetz angesichts seiner Betonung einer "flächendeckenden bäuerlichen Landwirtschaft" befürchten, daß andere Betriebsformen, vor allem Großbetriebe, nicht in den Genuß von Förderungen kommen sollen. Eine solche Differenzierung wäre gerade angesichts des großen Volumens des landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungswesens nicht sachgerecht.

Grundsätzlich sollte klargestellt werden, daß alle Betriebe in ihrer vorhandenen Vielfalt und den unterschiedlichen Betriebsgrößen förderungsfähig sind und Großbetriebe sowie Betriebe, die eine Mehrzahl von Arbeitnehmern beschäftigen, nicht ausgeschlossen sind.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist zu bemerken, daß die Steuerleistung im Landwirtschaftsbereich zu einem guten Teil von den buchführungspflichtigen Betrieben aufgebracht wird, daß dort

auch langfristige und sichere Beschäftigung für Menschen aus dem ländlichen Raum geboten wird. Bei diesen Betrieben kann aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen auch effiziente Kontrolle wegen Umweltauflagen stattfinden.

Die rein sozialpartnerschaftliche Beschickung des wesentlichen Gremiums (§ 9 Kommission) ist sachlich ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Die wesentlichen Gruppen der Grundeigentümer und der buchführungspflichtigen Betriebe werden überhaupt nicht ausdrücklich erwähnt.

Im Einzelnen:

Artikel I

Der programmatischen Verfassungsbestimmung kommt besondere Bedeutung zu. Es sollte daher ausgesprochen werden, daß die Landwirtschaft in jeder Betriebsform gleich zu behandeln ist.

Auch das unselbständige Einkommen der in der Landwirtschaft Beschäftigten ist durch Stärkung der wirtschaftlichen Basis der Betriebe zu sichern. Ganz wesentlich wäre, daß das Gesetz vom Gedanken getragen ist, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten nicht Bittsteller oder Empfänger von Förderungen sein sollen, sondern die Wirtschaftsstruktur so gestaltet werden muß, daß die in der Landwirtschaft Beschäftigten von diesem Einkommen leben können. Es soll - trotz aller Differenzierungsmöglichkeit - keine grundsätzliche Ausgrenzung von Großbetrieben erfolgen.

In diesem Sinn werden folgende *Formulierungen* vorgeschlagen:
Artikel I Abs 2: Der Bund und die Länder haben als Träger von Privatrechten gem. Art. 17 B-VG die Landwirtschaft in erforderlicher Weise unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu fördern.

Artikel I Abs 3: Der Bund hat dabei auf den Bestand und die zeitgemäße Entwicklung der Landwirtschaft besonders zu achten, um die vielfältigen Leistungen einer flächendeckenden Landwirtschaft in ihren unterschiedlichen sozioökonomischen Erscheinungsformen zu sichern.

Artikel II

§ 1

Diese Bestimmung erhält zwar einen umfangreichen Katalog der Ziele der Agrarpolitik, wobei diese von einem Förderungsgedanken getragen sind.

Nicht behandelt wird der wichtigere Bereich der überwirtschaftlichen Leistungen oder des Nutzens für andere Wirtschaftszweige. Auch der Interessensausgleich wird nicht gehörig behandelt. Die nachstehenden Gedanken mögen für den engen Bereich des Landwirtschaftsgesetzes vielleicht unzutreffend sein. Ein Ausgleich überwirtschaftlicher Leistungen oder eine Abgeltung für Produktionsbeschränkungen betrifft Differenzen zwischen den verschiedenen Wirtschaftssektoren und mögen daher nicht in das Landwirtschaftsgesetz gehören, sondern in ein eigenes Gesetz. Da ein solches Gesetz aber beharrlich nicht erlassen wird, müssen diese Gedanken an dieser Stelle dargestellt werden.

Zum Beispiel: Landwirtschaft und vor allem Forstwirtschaft müssen den ständigen Schadstoffausstoß, CO₂, Schmutzpartikel, etc. über sich ergehen lassen, der vor allem aus den städtischen Bereichen kommt. Die Arbeitszeit ist im städtischen Bereich im allgemeinen geringer, das Einkommen höher. Die Erholungssuchenden begeben sich am Wochenende (wieder unter Belastung der Umwelt mit Abgasen) in den ländlichen Raum und benützen dort, ohne etwas zu zahlen, außerhalb ihrer Produktionstätigkeit das land- und forstwirtschaftliche Gebiet, welche schon vorher die Immissionen aufnehmen mußte. Den Nutzen zieht, wenn überhaupt jemand, Fremdenverkehr und Handel.

Umgekehrt wehrt sich die Stadt sehr wohl gegen Gratis-Inanspruchnahmen. Dabei geht es nicht nur um Privatgrund, sondern auch um öffentliches Gut, an dem an sich Gemeingebrauch besteht: Das Parken ist in vielen Städten nur mehr in entgeltlichen Kurzparkzonen möglich, Straßenbenützung ist im innerstädtischen Bereich größtenteils untersagt, während gerade das Befahren von Güterwegen durch Erholungssuchende gefordert wird.

Es sollen daher in eigenen Bestimmungen jene allgemeinen Leistungen der Landwirtschaft für andere Regionen oder für andere Wirtschaftszweige in der eigenen Region abgegolten werden, dies nicht durch eine Förderung, sondern durch eine Abgeltung für die Leistung der Landwirtschaft, den Nutzen, den andere daraus ziehen

und im Sinne des Interessenausgleiches. Diesem Argument kann eingewendet werden, daß dieser Interessenausgleich in einem intern die Landwirtschaft betreffenden Gesetz nicht zu regeln ist. Diesem Einwand kommt grundsätzlich durchaus Berechtigung zu. Ein entsprechendes Ausgleichsgesetz oder aus dem Umweltbereich resultierendes Gesetz fehlt aber nach wie vor. Da das entsprechende notwendige Gesetz nach wie vor nicht erlassen wird, kann nur an dieser Stelle auf das Fehlen der Regelungen hingewiesen werden.

Fraglich ist ferner, ob außerhalb von Krisenzeiten die Sicherung der "bestmöglichen Versorgung" mit Lebensmitteln angesichts großer Überproduktion sowohl in Österreich als auch in ganz Europa wirklich notwendig ist. Hingegen fehlt jede Regelung darüber, daß Produktionsbeschränkungen grundsätzlich unzulässig sein sollen, wenn nicht eine Entschädigung dafür geboten wird.

Formulierungsvorschläge:

§ 1 Zi 1: wirtschaftlich gesunde und leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe in einem ...

§ 1 Zi 3: ... Dabei ist auf eine leistungsfähige und umweltschonende, selbsterhaltungsfähige Landwirtschaft sowie auf grundsätzliche Gleichbehandlung aller Betriebe besonders Bedacht zu nehmen.

§ 3:

Unverständlich und unnötig ist die Aufnahme der forstlichen Förderung (§ 3 Abs 2 Zi 7) in den Maßnahmenkatalog. Gerade der Forst leidet sehr stark unter den Industrie-Emissionen und neuerdings unter erholungssuchenden Aktivsportlern. Die damit zusammenhängenden Schäden werden aber nach wie vor nicht abgegolten. Die echte Forstförderung ist ohnehin bereits im Forstgesetz enthalten.

Die Ziffer 7 sollte daher aus dem Förderungskatalog vollständig gestrichen werden. Vordringlich wäre es, daß diejenigen Sparten und Regionen, die den Forst schädigen oder aus ihm Nutzen ziehen, dafür eine angemessene Entschädigung und adäquates Entgelt leisten.

Formulierungsvorschläge:

§ 3 Abs 2 Zi 1: Leistungsbezogenen Direktzahlungen zum Ausgleich von erschwerten Produktions- und Lebensbedingungen in den benach-

teiligten Gebieten, sowie zur Einkommenssicherung aller in der Landwirtschaft Tätigen in Ergänzung zu preispolitischen Maßnahmen.

§ 3 Abs 2 Zi 4: Betriebserhaltenden, betriebsverbessernden und infrastrukturellen Maßnahmen.

§ 3 Abs 2 Zi 7: wäre vollständig zu streichen

§ 5:

Die Förderung der Bergbaugebiete ist zu begrüßen. Im Gegensatz zum Bericht der österreichischen Bundesregierung an das Parlament im April 1989 (EG-Beitritt), in dem auch auf klimatische Gegebenheiten abgestellt wurde, findet sich dieses ganz wesentliche Kriterium im vorgelegten Entwurf nicht. Besondere Trockenheit kann wirtschaftlich ebenso große Auswirkungen haben wie die topografische Erschwernis.

Unverständlich ist die Berücksichtigung der "Altersstruktur". Soll dies bedeuten, daß Förderungsziel die Erhaltung einer Bauernschaft knapp vor dem Pensionsalter sein soll? Oder sollen jugendliche Bauern gefördert werden? Der wirtschaftliche Sinn ist jedenfalls schwer zu erkennen. Eine Überalterung in der Landwirtschaft ist immer ein Zeichen dafür, daß keine Nachfolger für den Betrieb gefunden werden. Förderungen beheben das Problem nicht, sondern schieben es bloß vor sich her.

Formulierungsvorschlag:

§ 5 Abs 2: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat bis 1. Jänner 1995 die benachteiligten förderungswürdigen Gebiete mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates durch Verordnung zu bestimmen. Unter benachteiligten förderungswürdigen Gebieten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene gleichartigen Agrarzonen zu verstehen, in denen sich aufgrund der Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, der klimatischen Gegebenheiten, insbesondere des Niederschlages, des wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Entwicklungsgrades, der Randlage, der geringen Ertragsfähigkeit der Böden und der Anpassungsfähigkeit in Bezug auf die Entwicklung des Agrarsektors erschwerte Lebens- und Produktionsbedingungen ergeben.

§ 8:

Die Einschränkung im Gartenbau mag schon bisher bestanden haben. Eine freiwillige Selbsteinschränkung angesichts hydrokulturba-

sierter Agrarfabriken in Holland, von denen Import droht, wird allerdings zu einer schlecht strukturierten Kleingartenwirtschaft führen, die vom Winde der EG-Konkurrenz hinweggefegt wird.

§ 9 Kommission:

Es ist völlig unverständlich, weshalb für zentral landwirtschaftliche Belange die Arbeitskammer, der Gewerkschaftsbund und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft mitzureden haben, hingegen nicht der Grundbesitzerverband oder der Interessenverband der buchführungspflichtigen Betriebe. Nur im äußerst verdünnten Wege der Präsidentenkonferenz kommen die Betroffenen zum Zug.

Es darf nicht übersehen werden, daß gerade im Agrarbereich häufig ein Interessensgegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie bzw. gewerblicher Wirtschaft besteht, sodaß sich die Landwirtschaft oft einer Front, bestehend aus Industrie und deren Beschäftigten, gegenübersehen wird. Dies verhindert angesichts grundsätzlicher 4/5 Mehrheitserfordernisse Beschlüsse. Das Entscheidungsgremium wäre sohin, wenn nicht ohnehin Einstimmigkeit besteht, gelähmt und nicht arbeitsfähig. Anzustreben wäre eine deutlich überwiegende Beschickung durch die Landwirtschaft. Auf die Teilnahme des Gewerkschaftsbundes oder der Arbeiterkammer könnte überhaupt verzichtet werden. Die sozialpartnerschaftliche Vereinnahmung derart wesentlicher und wichtiger Wirtschaftsbe-
reiche, wie dem volumenmäßig großen landwirtschaftlichen "Förderungswesen", welches in Wahrheit mehr ein Ausgleichswesen ist, erscheint nicht mehr sinnvoll. Fraglich ist, wozu eine wesentliche Mitbestimmung von Kammern und Institutionen erfolgt, die mit der Beitragsaufbringung ohnehin nichts zu tun haben.

Die Kommission sollte daher zumindest zur Hälfte von landwirtschaftlichen Institutionen beschickt werden, wobei hier auf die Vielfalt der Erscheinungsformen der landwirtschaftlichen Betriebe Bedacht genommen werden sollte. Die Einbeziehung des Gewerkschaftsbundes mag machtpolitisch notwendig sein, ist aber weder rechtlich noch faktisch sinnvoll.

Formulierungsvorschlag:

§ 9 Abs 1: Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat eine Kommission einzurichten. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. 2 Vertretern der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
2. 2 Vertretern der Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft,
3. 2 Vertretern der Bundesarbeitskammer,
4. 2 Vertretern der buchführungspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe und
4 weiteren Mitgliedern

§ 10

Im § 1 wurden die Ziele der Agrarpolitik und dieses Bundesgesetzes sehr umfangreich definiert. Der Kommission kommen im § 10 zwar konkret umschriebene, aber nur sehr untergeordnete Aufgaben zu. Es fehlt die konkrete gesetzliche Anordnung, wie die Ziele verwirklicht werden sollen.

Schlußsatz:

Eine zukunftsorientierte und gerechte Regelung im Agrarbereich erfordert die Einbeziehung aller Betriebe, gerade der auch im EG-Raum leistungsfähigen, eine gleichmäßige Abgeltung überwirtschaftlicher Leistungen und eine Zurückdrängung übermäßigen sozialpartnerschaftlichen Einflusses.